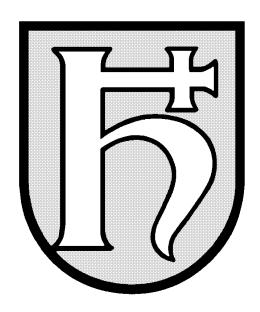
Einwohnergemeinde Reutigen



Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Schulaktivitäten

13. März 2017

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements der Gemeinde Reutigen vom 10. Dezember 2012 folgende Bestimmungen:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Vergünstigung und Befreiung von Kosten für Schulaktivitäten in der Schule Reutigen, welche sonst üblicherweise durch die Erziehungsverantwortlichen zu tragen sind.

Schulaktivitäten

Art. 2 Als Schulaktivitäten im Sinne dieser Verordnung gelten von der Schule Reutigen organisierte Lager, Landschul- oder Projektwochen, Skitage, Schulreisen, Exkursionen und die Aufgabenbegleitung.

Beitragsberechtigung

Art. 3 Beiträge werden entrichtet oder erlassen, sofern die betreffenden Erziehungsberechtigten durch die Sozialen Dienste unterstützt werden oder die folgenden Reineinkommen bei entsprechender Anzahl Personen im gleichen Haushalt nicht überschreiten:

Haushalt mit	Reineinkommen bis CHF
2 Personen	35'700.00
3 Personen	44'900.00
4 Personen	52'700.00
5 Personen	58'100.00
6 Personen	63'500.00
7 oder mehr Personen	66'500.00

Gesuchseinreichung

- **Art. 4** Die Erziehungsberechtigten stellen ein schriftliches Beitragsgesuch an das Schulsekretariat. Ein aktueller Nachweis für den Bezug von Sozialgeld oder ein aktueller Steuerausweis ist dem Gesuch beizulegen.
- **Art. 5** Erziehungsberechtigte, welche durch eine Ermessenstaxation besteuert werden, haben kein Anrecht auf einen Beitrag.
- **Art. 6** Das Antragsgesuch ist vor oder bis spätestens drei Monate nach Durchführung des Anlasses einzureichen.
- **Art. 7** Beiträge werden in der Regel (ausser bei der Aufgabenbegleitung) erst nach Durchführung der entsprechenden Aktivität und nach Vorliegen einer Schlussabrechnung mit Unterschrift der Schulleitung ausbezahlt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Zwieselberg hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. März 2017 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. August 2017 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 27 vom 6. Juli 2017 und Nr. 28 vom 13. Juli 2017 publiziert.

Zwieselberg, 3. Juli 2017

EINWOHNERGEMEINDERAT ZWIESELBERG

Ulrich Zurbuchen Präsident Iris Wittwer Sekretärin

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Reutigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. März 2017 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. August 2017 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 27 vom 6. Juli 2017 und Nr. 28 vom 13. Juli 2017 publiziert.

Reutigen, 3. Juli 2017

EINWOHNERGEMEINDERAT REUTIGEN

Beat Wenger Präsident Verena Aebischer Sekretärin